

Verwaltungsreform; Vereinbarung zur Änderung und Neubekanntmachung der Anschlussvereinbarung nach § 81 NPersVG über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Gestaltung der Staatsmodernisierung

Bek. d. MI vom 10.03.2003 – 12.22-01472/2 – (Nds. MBl. Nr. 12/2003 S. 244) – VORIS 20160 -

Bezug: Bek. v. 5.8.1996 (Nds. MBl. S. 1430) – VORIS 20160 00 00 00 006 –

1. Hiermit wird die gemäß § 81 NPersVG geschlossene Vereinbarung zur Änderung und Neubekanntmachung der Anschlussvereinbarung zwischen der LReg und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vom 10.3.2003 bekannt gemacht (**Anlage**).
2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

Anlage

Vereinbarung zur Änderung und Neubekanntmachung der Anschlussvereinbarung nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Gestaltung der Staatsmodernisierung

Zwischen der Niedersächsischen Landesregierung, vertreten durch das Niedersächsische Innenministerium,

- einerseits -

und

den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

- andererseits -

wird gemäß § 81 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen (NPersVG) vom 22.01.1998 (Nds. GVBl. S: 19, 581), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.11.2002 (Nds. GVBl. S. 730), vereinbart, die Anschlussvereinbarung vom 5.8.1996 (Nds. MBl. S. 1430) zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

Neubekanntmachung der Anschlussvereinbarung nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Gestaltung der Staatsmodernisierung

1. Ziele und Grundsätze

1.1 Die Datenverarbeitung dient ausschließlich dazu, den Beschäftigten im Rahmen der Job-Börse andere Dienstposten oder Arbeitsplätze für eine neue Beschäftigung anbieten zu können oder ihr gewünschtes vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst zu unterstützen. Zu diesem Zweck können die personenbezogenen Daten der Beschäftigten den Vermittlungsstellen und der Zentralstelle Job-Börse sowie den in Betracht kommenden aufnehmenden Dienststellen übermittelt werden. Neben den im Rahmen der Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses gespeicherten Daten soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, durch zusätzliche freiwillige Angaben auf persönliche Umstände aufmerksam zu machen.

1.2 Personenbezogene Daten der Beschäftigten dürfen im Rahmen der Job-Börse nur verarbeitet werden, soweit dies für Zwecke der Arbeitsvermittlung erforderlich ist und diese oder eine andere Vereinbarung nach § 81 NPersVG oder die jeweilige Dienstvereinbarung dies vorsehen. Die im Übrigen für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes (§§ 101 ff. NBG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) bleiben unberührt.

2. Datenkatalog

In den Vermittlungsstellen und in der Zentralstelle der Job-Börse werden nachfolgende Informationen und Daten verarbeitet:

2.1 Im Stellenteil:

Angaben über besetzbare Dienstposten und Arbeitsplätze, Überbedarfseinsätze oder befristete Projekte, die die jeweiligen Landesdienststellen zum frühestmöglichen Zeitpunkt den zuständigen Stellen melden; dabei werden als Stellenmerkmale u. a. Bes.-/Verg.-/Lohn-Gr., Laufbahn, Teilzeiteignung, Befristungen, Aufgabenbeschreibung und Qualifikationsanforderung mitgeteilt.

2.2 Im Bewerbungsteil:

Personenbezogene Daten, die für die Vermittlung einer neuen Beschäftigung erforderlich und in dem vereinbarten Bewerbungsprofil (siehe Anlage 1)¹⁾ enthalten sind.

3. Bewerbungsprofil

3.1 Das Bewerbungsprofil dient der Vermittlung von Beschäftigten der Landesverwaltung. Die zu erhebenden Daten sollen dazu beitragen, die Versetzung von gemeldeten Beschäftigten oder Beschäftigten, die an einer anderen Verwendung interessiert sind, hin zu einer neuen Beschäftigung zu erleichtern. Geeignete neue Beschäftigungsmöglichkeiten können gezielt nur angeboten werden, wenn den bekannten Anforderungsprofilen von Arbeitsplätzen die entsprechenden Bewerbungsprofile der Beschäftigten gegenübergestellt werden können.

3.2 Die Fragen des Bewerbungsprofils betreffen in der Regel die üblichen Angaben eines Personalbogens in den Personalakten. Darüber hinaus gehen insbesondere die Fragen ab Nummer 6 des Bewerbungsprofils bzw. ab Nummer 3.2 in der Datenbank, die auf die Beurteilung abzielen, ob eine Tätigkeit an einem anderen Dienstort zumutbar oder möglich ist. Diese Angaben sind freiwillig. Auf die Erklärung im Bewerbungsprofil wird ausdrücklich hingewiesen; sie enthält die Einwilligung zur Datenverarbeitung der freiwilligen Angaben.

4. Datenverarbeitung und -auswertung mit der Software der Job-Börse

4.1 Für die Datenverarbeitung wird bei der Job-Börse eine eigens entwickelte Software eingesetzt. Die Software soll die Qualität der Arbeitsvermittlung verbessern und Auswertungen beschleunigen.

4.2 Die Gestaltung und der Einsatz der Software richtet sich an dem Ziel aus, keine oder so wenig Daten wie möglich zu verarbeiten (Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit).

4.3 Sofern im Rahmen der Job-Börse personenbezogene Daten über das Intranet des Landes oder über das Internet übermittelt werden, werden durch die verantwortlichen Stellen geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet. Den Nutzerinnen und Nutzern wird es durch technische Vorkehrungen ermöglicht, z. B. durch die Verwendung geeigneter Verschlüsselungsverfahren, die an die Job-Börse übermittelten Daten gegen eine unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

4.4 Zur Erleichterung der Sicherung und Vermittlung von Arbeitsplätzen stellt die Software folgende Verarbeitungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Personalbestand unter verschiedenen Kriterien,
- Übersicht über Stellen, aufschlüsselbar nach Sortierkriterien,
- Abgleich des eingegebenen Personalbestandes mit dem aktuellen Stellenangebot.

4.5 Soweit freie Auswertungen für Zwecke der Planung, Steuerung und Controlling durch die Job-Börse erforderlich sind, dürfen sie nur in anonymisierter Form vorgenommen werden. Die Nutzung von Daten, die aus anderen als den oben stehend vereinbarten Auswertungen stammen, ist untersagt. In der Software werden ausschließlich die im Datenkatalog des Bewerbungsprofils vereinbarten Beschäftigtendaten verarbeitet. Datenfehler ohne konkrete Zweckbindungen sind unzulässig.

4.6 Die automatisierte Erstellung von umfassenden Persönlichkeitsprofilen durch Verknüpfungen mit personenbezogenen Daten aus anderen automatisierten Verarbeitungen oder Datenquellen ist unzulässig. Schnittstellen zu anderen Verarbeitungen sind gesondert zu vereinbaren.

4.7 Die Zugriffsrechte der Anwenderinnen und Anwender sowie der Administratorinnen und Administratoren sind auf die bei der Job-Börse jeweils übertragenen Aufgaben eingegrenzt. Für Zugriffe auf besonders sensible Daten wie die Protokolldateien gilt das Vier-Auge-Prinzip.

4.8 Alle Zugriffe auf das System werden protokolliert. Personenbeziehbare Daten über das Nutzerverhalten und sonstige Protokolldaten werden spätestens nach Ablauf von zwei Monaten gelöscht.

4.9 Ein Datenexport in Datenbank- oder Kalkulationsprogramme oder sonstige Dateien auf PC's ist unzulässig.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

5. Löschung der personenbezogenen Daten/Vernichtung der Bewerbungsprofile, Rechte der Beschäftigten

5.1 Die im Bewerbungsteil gespeicherten personenbezogenen Daten der Beschäftigten (Bewerbungsprofile) werden spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt gelöscht oder vernichtet, zu dem sie eine neue dauerhafte Verwendung gefunden haben.

5.2 Beschäftigte haben das Recht der jederzeitigen vollständigen Information über alle in Bezug auf ihre Person gespeicherten Daten. Sie haben das Recht, eine berechtigte Korrektur von Einträgen zu verlangen.

5.3 Beschäftigte, die der Job-Börse personen-bezogene Daten freiwillig auf der Grundlage einer Einwilligung übermittelt haben, haben das Recht, die erteilte Einwilligung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Die personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht.

5.4 Beschäftigten, die der Job-Börse nicht als Reformbetroffene gemeldet sind, haben die Möglichkeit, sich unter Verwendung einer pseudonymisierten E-Mail-Adresse als Stellensuchende einzutragen.

6. Detailregelungen

In den Anlagen zu diesen Regelungen werden im Einzelnen vereinbart:

6.1 Der Vordruck Bewerbungsprofil (Anlage 1)²⁾,

6.2 die Datenbankfelder des Bewerbungsprofils (Anlage 2)³⁾,

6.3 Nutzungsdaten.

Eine Auswertung der Nutzungsdaten mit dem Ziel der individuellen Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ist nicht zulässig (§ 101 Abs. 6 NBG). Die Job-Börse darf personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme nur erheben, soweit dies erforderlich ist, um den Beschäftigten die Inanspruchnahme ihrer Dienste zu ermöglichen. Nutzungsdaten sind frühestmöglich zu löschen.

7. In-Kraft-Treten

Die Neuformulierung der Anschlussvereinbarung tritt am 1.4.2003 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. § 81 Abs. 4 NPersVG bleibt unberührt.

Gleichzeitig wird die bisher geltende Anschlussvereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der sozialverträglichen Umsetzung der Verwaltungsreform vom 5.8.1996 (Nds. MBl. S. 1430) aufgehoben.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

³⁾ Hier nicht abgedruckt.